

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 259.

Freitag den 12. November 1869.

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Berufungsgericht in Lemberg hat am 28. September 1869, Z. 12877, zu Recht erkannt, daß der Inhalt der Nr. 234 des „Dziennik lwowski“ vom 22. September 1869 namentlich der Eingangssatz „Lwow dnia 21 Wrzesnia“, in den ersten 4 Absätzen, dann auf Seite 2 im Artikel „Posiedzenie sejmu krajowego 2 dnia 21 Wrzesnia“, in der dritten Spalte der Absatz „Kasta lak zwana za rachunek brać nie powinno“ und den Inhalt des Vergebens des § 300 St. G. und Artikel III des Gesetzes vom 17. December 1862 begründet und das Verbot der Verbreitung derselben und die Vernichtung der falschten Exemplare ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben dem Moriz Spielmann, gegenwärtig in Wien, Leopoldstadt, Glockengasse Nr. 21, auf die Erfindung einer giftfreien Wauzintinctur ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angeordnet wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Was hiemit mit dem Besagen verlaublich wird, daß das dem Moriz Spielmann, damals in Agram, auf obigen Gegenstand unterm 19. Jänner l. J. erteilte Privilegium (Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 2. Februar 1869, Rubrik: „Ausschließende Privilegien“ Nr. 14), nicht in Rechtskraft getreten ist.

Am 22. September 1869.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert.

Am 23. September 1869.

1. Das dem Karl A. Specker auf die Erfindung einer Vorrichtung zum geruchlosen Entleeren der Aborte, zur geruchlosen Abfuhr der Abtrittstoffe und zum Unterspülen auf den Feldern unterm 28. November 1866 erteilte, seither an Karl Viernur, unter der Firma „Viernur, Krepp. und Comp.“ in Frankfurt a. M. übertragene Privilegium, auf die Dauer des sechsten bis einschließlich des fünfzehnten Jahres.

Am 24. September 1869.

2. Das dem Stephan Lenyey auf die Erfindung eines Jagdschiffbrettes mit 30 Figuren, „Lenyey's Jagdschiff“ genannt, unterm 20. September 1862 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

Am 28. September 1869.

3. Das dem Robert Side auf eine Verbesserung in der Construction von Motoren unterm 31. August 1868 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Peter Reiß auf die Erfindung eines sogenannten Mobil-Rauchzeuges unterm 10. September 1866 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das dem Ferdinand Altman auf die Erfindung beweglicher Drain-Ventilations-Speicher unterm 2. October 1868 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 29. September 1869.

6. Das dem Nikolaus Schröder auf die Erfindung künstlicher und vulcanischer Bausteine und Baumaterialien zu erzeugen, unterm 7. September 1867 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten, vierten und fünften Jahres.

(439—3)

Nr. 1075.

Edict.

Beim k. k. Bezirksgerichte Feldkirchen ist eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte von 250 fl., dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl. und dem Rechte zum Bezuge der Amtskleidung zu besetzen.

Gesuche sind

bis 25. d. M.

bei diesem Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 7. November 1869.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(429—3)

Nr. 1673.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1400 Megen Weizen,

1500 „ Korn,

700 „ Kukuruz

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1869

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende December 1869, die zweite Hälfte bis Mitte Jänner 1870 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria, am 1. November 1869.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 259.

(2532—3)

Nr. 7793.

Reassumirung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Herrn Jakob Samsa von Feistritz gegen Josef Marinčić von Sagarje Nr. 45 pct. 38 fl. 93 kr. c. s. c. die mit Bescheide vom 10. October 1867, Z. 6989, auf den 10. Februar 1868 angeordnet gewesene, jedoch sistirte dritte executive Realfeilbietung im Reassumirungswege auf den

26. November 1869

mit dem vorigen Besage angeordnet ist. k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 12ten October 1869.

(2471—3)

Nr. 7066.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Executionsführerin die mit Bescheide vom 30sten October 1867, Z. 7511, auf den 15ten Jänner 1868 angeordnet gewesene, jedoch sistirte dritte executive Realfeilbietung in der Executionssache der Frau Josefina Zellouscheg von Feistritz, Rechtsnachfolgerin des Anton Znidarsič, gegen Anton Seligoj von Parje Nr. 8 pct. 243 fl. c. s. c. auf den

23. November 1869,

Vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anhang im Reassumirungswege angeordnet. k. k. Bezirksgericht Feistritz, am 18ten September 1869.

(2236—3)

Nr. 3796.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Thomas Rozaber.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem Thomas Rozaber, unbekanntem Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Maria Vesjak von Plače, Bezirk Heidenstadt, wider denselben die Klage auf Ersetzung der im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Tomo B, pag. 311, Post-Nr. 156, Urb.-Nr. 152 vorkommenden beiden Aecker mit Wein Parz.-Nr. 1084/a und Parzellen-Nr. 1085, genannt Berdo, auch sv. Križa Jama oder v. Jamah, so wie auch auf die in keinem Grundbuche vorkommende Parz.-Nr. 1106, Weide v. Uskih Jamah genannt, sub praes.

31. August 1899, Zahl 3796, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den

3. December 1869,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 der a. G. O. angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Karl Bačar von Ustja als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen hat, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 31. August 1869.